

Berlin, 17.07.2015

Deutscher Bibliotheksverband bekräftigt Forderung nach Sonntagsöffnung für Stadtbibliotheken

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) hat mit Bedauern das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2014 und seine am 3. Februar 2015 veröffentlichte Entscheidung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aufgenommen.

Der dbv fordert bereits seit 2007 eine entsprechende Änderung des Arbeitszeitgesetzes, damit auch Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft ebenso wie schon jetzt wissenschaftliche Bibliotheken ihre Türen bedarfsgerecht und unter Beachtung personalvertretungsrechtlicher Regelungen auch an Sonntagen öffnen können. Damit die Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft ihre vielfältigen Medienangebote und Dienstleistungen genau wie die häufig ehrenamtlich betriebenen kirchlichen Bibliotheken in Deutschland auch sonntags zugänglich machen können, ist aus Sicht des dbv das Bundesarbeitszeitgesetz nur geringfügig zu modernisieren: In der Ausnahmeregelung des § 10 müssten nur das Adjektiv „wissenschaftliche“ und der Zusatz „Präsenz“ entfallen.

Der dbv plädiert dafür, nicht nur wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken, sondern auch Stadtbibliotheken, die oft die einzigen kulturellen Treffpunkte ihrer Gemeinden sind, eine Sonntagsöffnung zu ermöglichen. Dies vor allem auch aus Gründen der Familienfreundlichkeit. Häufig können Familien und alleinerziehende Elternteile nur an den Wochenenden einer gemeinsamen Freizeitbeschäftigung nachgehen. Derzeit werden gerade Familien und auch beruflich stark beanspruchte Menschen daran gehindert, Bibliotheken am Sonntag entspannt und gemeinsam mit ihrer Familie zu nutzen. Ebenso wie der Besuch von Museen oder Theatern kann die Nutzung von Bibliotheken nicht durch „vorausschauende Planung“ nur auf Werktage gelegt werden, wie es das Gericht behauptet.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt an, dass sich seit Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes das Freizeit- und Verbraucherverhalten der Bevölkerung sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen gravierend verändert haben. Es erkennt ebenfalls an, dass die Bürgerinnen und Bürger an Sonn- und Feiertagen das tun können sollen, was sie für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen. Es wird außerdem festgestellt, dass durch das Internet mittlerweile erwartet wird, dass Freizeitangebote direkt verfügbar sind.

Mit dem Freizeit- und Verbraucherverhalten haben sich aber auch die kommunalen Bibliotheken geändert. Waren sie früher hauptsächlich Aufbewahrungsorte für Bücher und andere Bibliotheksmedien, so sind sie heute öffentliche Kultur- und Lernorte, deren Aufgaben und Wirkungsweisen nicht auf die Buchausleihe reduziert werden können. Bibliotheken sind Orte, die man nicht nur zur Buchausleihe aufsucht – denn auf diese könnte man sich tatsächlich „vorausschauend“ einstellen – sondern Orte, die wie z.B. Museen den Besuch lohnen – zum Entdecken, zum Lernen, zur persönlichen Freizeitgestaltung.

Der niedrighschwellige Zugang zu Bildung und Kultur ist eine grundlegende öffentliche Anforderung an die kommunalen Träger von Stadtbibliotheken, die die Anpassung der Öffnungszeiten an die heutigen Bedürfnisse und veränderten Lebensumstände der Bevölkerung erforderlich macht. Daher fordert der dbv seit langem, die am stärksten genutzten Kultur- und Bildungseinrichtungen in Deutschland bei den gesetzlichen Regelungen zur Sonntagsöffnung den Museen und Theatern gleichzustellen.

Alle Bibliotheken leisten einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung – auch sonntags! Jedoch ist nicht nur die bloße Öffnung notwendig, sondern ebenfalls die Beratung der Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer durch Fachpersonal, um das gesamte Dienstleistungsspektrum zur Verfügung stellen zu können.

Das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich auf einen Normenkontrollantrag der Gewerkschaft ver.di sowie zweier evangelischer Dekanate. Dieser hatte zum Ziel, die hessische Bedarfsgewerbeverordnung, die auch eine Sonntagsöffnung von Stadtbibliotheken ermöglichte, für nichtig zu erklären. Gegen ein entsprechendes Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes hatte das Land Hessen Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt. Diese Revision führte zu dem erwähnten Urteil.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind über 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt:

Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

<http://www.bibliotheksverband.de>